

## **§ 61 Prüfung an der Berufsfachschule für Sozialpflege**

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil mit zwei Aufsichtsarbeiten:

- a) Aufsichtsarbeit 1 bezieht sich auf die gesamten Kompetenzen der Fächer Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen, Bearbeitungszeit 90 Minuten,
- b) Aufsichtsarbeit 2 im Fach Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung, Bearbeitungszeit 60 Minuten,

2. einen praktischen Teil im Fach Sozialpflegerische Praxis, Bearbeitungszeit 60 Minuten; § 60 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend;

3. gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

(2) § 59 Abs. 2 bis 8 sowie § 48 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.